

November 2025

Aufgaben und Voraussetzungen für Schulärztinnen und Schulärzte im Kanton Baselland

Hinweis: Das Aufgabengebiet und die Entschädigung der Schulärztinnen und Schulärzte sind Gegenstand des [Schulgesundheitsgesetzes](#) und der entsprechenden [Verordnung](#). Gemäss dem Schulgesundheitsgesetz (SGS 645) werden Schulärztinnen und Schulärzte auf Vorschlag der Schulleitungen oder der Trägerschaft bei Heim- und Sonderschulen und Privatschulen für jeweils eine Amtsdauer von 4 Jahren von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion gewählt. Grundsätzlich haben die Erziehungsberechtigten die Wahl, ob die schulärztlichen Untersuchungen beim Kinderhausarzt, der Kinderhausärztin oder beim Schularzt, der Schulärztin durchgeführt werden.

Aufgabenbereiche

1. Schulärztliche Untersuchungen

- Sicherstellung der schulärztlichen Untersuchungen bei allen Schulkindern gemäss den Vorgaben der Direktion, [Anleitung schulärztliche Untersuchung BL](#)
- Verbesserung des Impfschutzes gemäss den aktuellen Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) durch Förderung der Durchimpfung bei allen Schulkindern

2. Beratung und Unterstützung von Schulen und Behörden

Bisher:

- Anlaufstelle bei Unfällen, wenn die Kinder-Hausärztin, der Kinder-Hausarzt nicht erreichbar ist
- Beratung und medizinische Massnahmen bei Krankheitsausbrüchen und anderen Gesundheitsproblemen an Schulen, in Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin, dem Kantonsarzt
- Bei medizinischen Fragestellungen zu Kinderschutz, Langzeitabsenzen etc.
- Mitwirkung an Veranstaltungen der Schulen wie z.B. medizinische Informationen im Rahmen von Elternabenden, Klasseninterventionen, Gesundheitsförderung
- Medizinische Informationen für Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen bei chronisch kranken Kindern, sofern dies nicht von der behandelnden Ärztin, vom behandelnden Arzt des Kindes übernommen wird

Voraussetzungen

- Diplom und Berufsbewilligung gemäss den gesetzlichen Vorgaben
- Bereitschaft zur Information über das Impfprogramm gemäss dem schweizerischen Impfplan des BAG
- Bereitschaft zur entsprechenden Weiterbildung (z.B. Einführung für neue Schulärztinnen und Schulärzte, Besuch der vom Kanton angebotenen Anlässe)

Vergütung

Die Schulärztinnen und Schulärzte können nach Zeitaufwand abrechnen. Sie erhalten für ihre Leistungen nach § 12 des Schulgesundheitsgesetzes ein Honorar von CHF 190.- pro Stunde. Die Rechnungsstellung ist mittels [Formular](#) an den jeweiligen Schulträger zu richten.